

Satzung

des Heimat- und Geschichtsvereins Mainz-Gonsenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: „Heimat- und Geschichtsverein Mainz-Gonsenheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Gonsenheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Beschäftigung mit der Gonsenheimer Geschichte zu fördern. Der Satzungszweck wird besonders durch Initiierung und Durchführung von ortsgeschichtlichen Forschungs- und Erfassungsarbeiten und durch Maßnahmen zur Veröffentlichung oder zur sonstigen Beteiligung der Öffentlichkeit an den Ergebnissen der Vereinsarbeit verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftlich Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:
 - a) jede vollgeschäftsfähige natürliche Person
 - b) jede juristische Person des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, wobei die juristische Person dem Verein nur als korporatives Mitglied beitreten kann.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist keine Beschwerde möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Dieser muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluß des Vorstandes die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste. Der Vorstand kann dies beschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Versammlung der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Vereins. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Die Mitgliederversammlung setzt den Mindestbeitrag fest, der vom Vorstand vorgeschlagen wird, und zwar unterschiedlich für natürliche und juristische Personen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar in der ersten Jahreshälfte, statt.
2. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand
3. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses sowie des Berichts der Rechnungsprüfer und Beschlußfassung darüber,
 - b) Entlastung und eventuelle Neuwahl des Vorstandes gemäß § 9,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das kommende Rechnungsjahr. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für geboten hält oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung einer bestimmten Tagesordnung mit ausreichender Begründung verlangen.
6. Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins, auf die in der Einladung hinzuweisen ist, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vor allem die gefaßten Beschlüsse beurkundet und vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer unterschrieben werden muß.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich, wie in der Satzung angegeben, aus 4 Personen zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, nämlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter oder durch einen von beiden zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer. Diese bilden zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Seine Mitglieder sind in jedem Falle ehrenamtlich tätig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muß darüber hinaus auch einberufen werden, wenn wenigstens zwei der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und bereitet sie vor. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen kann jederzeit erfolgen.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und die des Beirats und bestimmt die Tagesordnung.
5. Der Vorstand kann beschließen, daß gemeinsam mit dem Beirat getagt wird.
6. Die Buch- und Rechnungsführung sowie die Verwaltung des Vermögens sind alljährlich von zwei Rechnungsprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden und dem Vorstand sowie dem Beirat nicht angehören dürfen, zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Der Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Beirat.
2. Der Beirat besteht aus höchstens 7 Personen

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mainz, die es für die Gonsenheimer Geschichtsforschung zu verwenden hat.



Satzung

**Die Satzung ist am 20. Mai 1992 in der Gründungsversammlung
im Gonsenheimer Rathaus beschlossen worden.**